



MITTEILUNGSBLATT

Vorgezogener Redaktionsschluss

Sehr geehrte Autoren,
aufgrund der Osterfeiertage werden folgende
Redaktionsschlüsse vorgezogen:

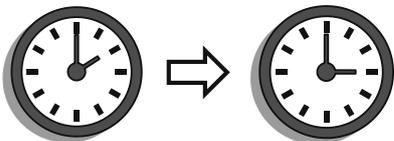
Veröffentlichung 09.04.2020
Redaktionsschluss 07.04.2020, 09:00 Uhr

Wir bitten um Beachtung
und wünschen schöne Osterfeiertage,
Der Verlag

Achtung Zeitumstellung!

In der Nacht von Samstag auf Sonntag wird die Uhr um 2:00
Uhr um **eine Stunde vorgestellt**.

Das bedeutet: Die Nacht ist eine Stunde kürzer.



Amtliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan für das Allgemeine Wohngebiet „Burrenstraße“, Gemarkung Birkenhard

Bekanntmachung des Billigungsbeschlusses: hier Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung liegt im Foyer
des Rathauses, Alte Biberacher Straße 13, 88447 Warthausen,
öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen
trotz Einschränkungen im Rathausbetrieb durch die Corona-Pandemie
zugänglich sind. Hierfür ist eine telefonische Kontaktaufnahme
(unter 07351 5093-0) zur „Türöffnung“ notwendig. Eine
Terminvereinbarung ist dazu nicht extra erforderlich.

Ihr Bürgermeisteramt

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)1

vom 17. März 2020

(in der Fassung vom 22. März 2020)

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1
und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli
2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes
vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird
verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen
und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunter-
richtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den
öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförder-
klassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier
Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kinderta-
gespflege und
 4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen
Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie
Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach
§ 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg
anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler
ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bil-
dungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet
sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege,
Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkran-
kenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie
Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assisten-
ten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort
Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren
Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die
Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium
kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bil-
dungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten
emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Ent-
wicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen
und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die ent-
sprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen,
sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungs-
bedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer
Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4



Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufsschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich. (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie

8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur laugeangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für

1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.



(4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.

(5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 3a

Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzielen, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,

10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
 - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
7. Tankstellen,
8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschalons,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimente, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen.

Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 5

(aufgehoben)

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen
 (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind



1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz
Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10

Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann	
Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlar	

1 nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesstmassnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>)

Mitteilungen aus der Verwaltung

Informationen zum Corona-Virus finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde

Da unser Mitteilungsblatt nur wöchentlich erscheint, nutzen Sie bitte unsere Homepage www.warthausen.de um die aktuellsten Informationen und Anordnungen abzurufen. Bürgerinnen und Bürger, die keine Möglichkeit haben auf das Internet zuzugreifen bitten wir, sich über Familienangehörige zu informieren.

Weitere aktuelle Informationen erhalten Sie auf der Seite des Landratsamtes unter www.biberach.de.



Aufruf zum Ehrenamtlichen Engagement

Gegenseitige Unterstützung bei Quarantäne oder Hilfsbedürftigkeit älterer oder kranker Mitbürger während der Corona-Pandemie

Aktuell gibt es bereits Bürger unserer Gemeinde, welche sich im Zusammenhang mit dem Corona-Virus in häuslicher Quarantäne befinden oder zu einer der Risikogruppen gehören (hohes Alter, Immunschwäche, Vorerkrankungen) und somit ihren Wohnbereich nicht mehr verlassen können oder dürfen.

Gerne würden wir beim Aufbau eines Hilf- oder Einkaufsdienstes helfen.

Sollte jemand Unterstützung benötigen oder seine erforderlichen Einkäufe nicht mehr selbst erledigen können, kann er sich gerne bei der Gemeindeverwaltung unter 07351/5093-0 oder per Mail unter gemeinde@warthausen.de melden.

Wir werden dann die Kontaktdaten unter Beachtung des Datenschutzes an ehrenamtliche Helfer weitergeben, die sich daraufhin zur Absprache der Unterstützung direkt bei der bedürftigen Person melden wird.

Falls Sie sich vorstellen können, für andere Mitbürgerinnen und Mitbürger Hilfs- und Einkaufsdienste mit zu erledigen, dann melden Sie sich bitte bei der Gemeindeverwaltung. Wir werden Sie dann in eine Liste der ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen mit aufnehmen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen

Wolfgang Jautz

Bürgermeister

Sofortmaßnahmen für Unternehmen

Soforthilfeprogramme für Unternehmen und Betriebe

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt: Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt. Informationen dazu sind auf den Internetseiten des Wirtschaftsministerium unter www.wm.baden-wuerttemberg.de abrufbar. Das Wirtschaftsministerium hat auch eine Hotline dazu eingerichtet. Sie ist montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr unter der Telefonnummer 0800 4020088 zu erreichen, E-Mail [finanzierungen\(at\)wm.bwl.de](mailto:finanzierungen(at)wm.bwl.de). Anträge für dieses Sofortprogramm sind über die jeweilig zuständige Kammer ab Mittwoch zu stellen.

Die Hotline der IHK Ulm ist unter der Telefonnummer 0731 173-333 oder per E-Mail unter [corona\(at\)ulm.ihk.de](mailto:corona(at)ulm.ihk.de) zu erreichen.

Auch die Handwerkskammer Ulm hat für Handwerksbetriebe eine Corona-Hotline eingerichtet. Die Telefonnummer lautet 0731 1425-6900, Montag bis Freitag: 8 bis 17:30 Uhr, Samstag: 9 bis 13 Uhr. Unterstützungsmaßnahmen kann es auch durch den Bund geben. Die dazu notwendigen Informationen sind unter www.bmwi.de abrufbar. Die Bundesprogramme sehen unter anderem Direktzuschüsse für Soloselbständige bis zu zehn Beschäftigte, Kurzarbeitergeld, Liquiditätshilfen und Steuerstundungen vor.

Informationen mit den entsprechenden Links sind auch unter www.biberach.de abrufbar.

Fundamt

Das Fundamt informiert:

Folgende Gegenstände können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 2, abgeholt werden:

- 1 Ring
- 1 Autoschlüssel

Auf der Homepage der Gemeinde ist die Rubrik „Fundamt“ eingerichtet. Sobald ein Fundgegenstand beim Rathaus abgegeben wird, findet man diesen unter www.warthausen.de/fundamt

Entsorgung

Abfuhrtermine April 2020

Müllabfuhrtermine - April 2020

- Donnerstag, 09. April 2020
- Donnerstag, 23. April 2020

Abfuhrtermine Gelbe Säcke des Kreises - April 2020

Mittwoch, 08. April 2020

abgeholt. Am Abfuhrtag müssen die Gelben Säcke/Blauen Tonnen bis 6:30 Uhr zur Leerung bereitgestellt sein. Die Befüllung der Blauen Tonne mit Wertstoffen darf nur über Gelbe Säcke erfolgen. Bitte kein loses Material einfüllen!

Weitere Informationen zu den Gelben Säcken finden Sie in der Abfallfibel des Landkreises Biberach oder unter www.biberach.de.

Abfuhrtermine Papiertonne - April 2020

Die Papiertonne des Landkreises wird am

Dienstag, 07. April 2020

geleert. Am Abfuhrtag müssen die Tonnen bis 6:30 Uhr zur Leerung bereitgestellt sein.

Was gehört in die Papiertonne?

Zeitungen und Zeitschriften, Kataloge, Kartonagen, loses Papier, Werbepostkarten, Hefte und Bücher, Pappe, Schredderpapier

Was darf nicht in die Papiertonne?

Tapeten, Tetra Paks (Kartonverbunde), Plastik, Verpackungsmaterialien, Hygienepapier, Servietten, Hausmüll, Glas, Dosen, Bauschutt, Holz, Biomüll

Fragen zur Papiertonne

Informationen erhalten Sie unter www.biberach.de oder telefonisch unter Tel. 0 73 51 / 52-6377.

Grüngutabfuhr in der Gemeinde Warthausen

Am Dienstag, 14.04.2020, findet in der Gesamtgemeinde Warthausen eine Grüngutabfuhr durch den Landkreis statt.

Allgemeine Informationen zur Grüngutabfuhr:

Eingesammelt werden:

Gartenabraum, Gehölzschnitt, Baumreisig, Gras und Laub

Nicht eingesammelt werden:

Organische Küchenabfälle, Boden, Steine, Wurzelstöcke
Die Gartenabfälle müssen entweder in Papiersäcken (ohne Innensack aus Plastik) oder in Bündeln am Straßenrand bereitgestellt werden. Heckschnitt und Gehölz muss auf eine Länge von 1,5 m gekürzt sein und muss mit verrottbaren Schnüren (Sisal, Hanf) gebündelt sein (keine Kunststoffschnüre oder Draht). Kurzes Grüngut wie Laub oder Rasenschnitt kann in Behältnissen wie Körben, Laubsäcken mit Spiraleinlage, Eimern (keine Mülltonnen) oder Wannen bereitgestellt werden. Die Behältnisse müssen Griffe oder Laschen haben. Das Fassungsvermögen darf max. 100 Liter betragen. Bereitgestelltes Grüngut darf sich nicht im Gärzustand befinden. Kartonagen sind als Behältnis wegen der Gefahr des Aufweichens weniger geeignet. Die Kartonagen selbst können bei der Abfuhr ohnehin nicht mitgenommen werden. Ebenso wird in Kunststoffsäcken bereitgestelltes Grüngut nicht mitgenommen. Die Behältnisse müssen nach der Sammlung vom Eigentümer zurückgenommen werden.

Allgemein gilt:

Bereitgestellte Behältnisse oder Bündel müssen solche Abmessungen haben, dass sie von einer Person gehoben werden können. Das Einzelgewicht darf 25 kg nicht überschreiten. Die Grünabfälle sind aus Ordnungsgründen erst am Vorabend oder am Morgen des Abfuhrtages ab 6.30 Uhr am Straßenrand deutlich sichtbar bereitzustellen. Diese Regelungen sind einzuhalten, da das Grüngut sonst nicht mitgenommen werden kann! Verbrennen von Grünabfällen ist nur in Ausnahmefällen erlaubt.

Landwirtschaftliche Abfälle und Gartenabfälle sollten am besten verwertet werden. Man kann die Grünabfälle auf dem Grundstück verrotten lassen, indem man sie liegen lässt, untergräbt, unterpflügt oder kompostiert. Die Kompostierung stellt eine ökologisch vernünftige und auch ökonomisch sinnvolle Lösung dar. Sie lehnt



sich an den natürlichen Stoffkreislauf an, schon die Ressourcen und kann zur Verbesserung der Fruchtbarkeit von Böden und gärtnerischen Substraten beitragen. Im Innenbereich besteht ein grundsätzliches Verbrennungsverbot. Im Außenbereich dürfen pflanzliche Abfälle nur verbrannt werden, wenn auf dem betreffenden Grundstück keine andere Verwertungsmöglichkeit besteht. Auch in diesem Fall sind einige Grundregeln zu beachten:

- Ein flächendeckendes Abbrennen ist verboten.
- Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter geringer Rauchentwicklung verbrennen.
- Durch die Rauchentwicklung dürfen keine Verkehrsbehinderungen, erhebliche Belästigungen und kein Funkenflug entstehen.
- Folgende Mindestabstände sind einzuhalten: 100 m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen, 50 m von Gebäuden und Baumbeständen.
- Bei starkem Wind und in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ist das Abbrennen verboten.
- Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

Das Verbrennen von größeren Mengen pflanzlicher Abfälle ist der Rettungsleitstelle in Biberach und der Ortspolizeibehörde im Bürgermeisterrat Warthausen rechtzeitig anzumelden. Wir möchten noch darauf hinweisen, dass bei Zuwiderhandlung ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird. Außerdem muss der Verursacher die Kosten eines möglichen Feuerwehreinsatzes tragen.

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinde Warthausen



Evang. Pfarramt:
Pfarrer Hans-Dieter Bosch
Martin-Luther-Str. 6
88447 Warthausen

Telefon (07351) 13914

E-Mail: Pfarramt.Warthausen@elkw.de

Seelsorge in den Pflegeheimen:

Pfarrer Herbert Seichter, Attenweiler, Tel. 07357-856

Bankverbindung für Spenden:

Evang. Kirchengemeinde Warthausen

IBAN: DE73 6545 0070 0000 2600 22

Bitte Spendenzweck nicht vergessen.

Liebe Gemeinde,

nachdem das öffentliche Leben in diesen Tagen fast zum Erliegen gekommen ist, die Menschen bis auf allernötigste Besorgungen, Arztbesuche und kurze Pausen an der frischen Luft ihre Häuser kaum noch verlassen, braucht es viel Geduld und Rücksichtnahme für einander. So sind Kontakte überwiegend und manchmal fast ausschließlich über das Telefon oder Internet möglich.

Ich bitte Sie, diese Kommunikationswege intensiv zu nutzen: Rufen Sie einander an, fragen Sie nach, wie es dem anderen, vor allem den Alleinstehenden, geht. Das Alleinsein und die Beschränkung auf Haus und Wohnung ist eine große Herausforderung.

Wir sind in diesen Tagen allen dankbar, die das Miteinander stärken. Insbesondere den Menschen, die im medizinischen Bereich für andere da sind und Hilfe leisten. Wir sind dankbar, dass viele im Bereich öffentlicher Verkehr, Verwaltung und öffentliche Ordnung ihren unverzichtbaren Dienst leisten. Polizei, Feuerwehr und die Mitarbeiter im Gesundheitswesen, in häuslicher Krankenpflege, im Krankenhaus und in den Pflegeheimen ebenso wie die Mitarbeiter in den Lebensmittelgeschäften engagieren sich vorbildlich und stellen die eigene Gesundheit für andere in den Hintergrund. Dazu arbeiten viele von zuhause aus über das Internet. Nur so gelingt es - mit möglichst wenig Gefährdung für andere - das Ganze dennoch aufrecht zu erhalten.

Herzlichen Dank an alle, auch an die vielen Ungenannten, die

hier mit großem Engagement, viel Phantasie und Einsatz ihren Beitrag leisten.

Auch die Kirche musste ihre Arbeit in vielen Bereichen stark einschränken. Notgedrungen.

Aber wir sind dennoch erreichbar und möchten, wo immer möglich, unterstützen. Dazu einige Angebote: Gottesdienstliche Angebote finden Sie im Fernsehen. Den Fernsehgottesdienst im ZDF (Sonntagvormittag). Dazu eine Kooperation zwischen der Landeskirche und Regio TV. Samstags und sonntags jeweils um 11 Uhr wird in den folgenden Wochen ein Gottesdienst unter dem Titel „Du bist nicht allein“ übertragen. Diese Angebote können auch über das Internet (youtube) abgerufen werden. Am vergangenen Wochenende wurde ein Gottesdienst von Prälatin Gabriele Wulz im Ulmer Münster (natürlich ohne Gemeinde) aufgezeichnet. Für die folgenden Sonntage gibt es Aufzeichnungen aus Reutlingen, Heilbronn und Stuttgart. Vor Ort können wir einen Unterstützungsservice anbieten: Wer selbst nicht einkaufen oder zur Apotheke gehen kann, der möge sich bitte melden. Hier kann geholfen werden. Wem der Austausch mit anderen fehlt, hier kann mit einer Telefonkette Abhilfe geschaffen werden. Das lange und viele Alleinsein kann aufs Gemüt schlagen. Da kann ein Telefonat wenigstens ein bisschen helfen. Sie dürfen auch mich anrufen: Pfarramt 07351 – 13 9 14. Auch wenn's nicht so wichtig ist. Das Pfarramt ist zwar derzeit geschlossen; aber über Telefon und Email bin ich erreichbar. Ich freue mich über jede Kontaktaufnahme.

Ihnen allen wünsche ich vor allem: Gottes Segen.

Gottes Nähe ist uns insbesondere in der Not eine große Verheißung und Hilfe.

Im Vertrauen auf ihn finden wir auch die nötige Gelassenheit und Geduld, die in diesen Tagen dringend nötig ist.

„Rufe mich an in der Not, so will ich dich erretten und du sollst du mich preisen.“ Psalm 50, Vers 15

Er segne und behüte Sie ganz besonders in diesen Tagen.

Ihr Pfr. Hans-Dieter Bosch

Telefon Pfarramt: 07351 – 13 9 14

email: Pfarramt.Warthausen@elkw.de

Kath. Kirchengemeinde Warthausen



Kath. Pfarramt:
Pfarrer Wunibald Reutlinger

Heggelinstr. 3, 88447 Warthausen

Tel. (07351)72380, Fax (07351) 76535

E-Mail: StJohannes.Warthausen@drs.de

Homepage: <http://stjohannes-warthausen.drs.de>

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 9.00 – 11.00, Mi. 16.00 – 18.00

Mitteilungen

Wie bisher sind unsere **Kirchen** zum persönlichen Gebet **geöffnet**.

Das Pfarrbüro ist als pastorale Anlaufstelle zu den gewohnten Zeiten **nur** per Telefon oder Email erreichbar.

Möglichkeit für telefonische Gespräche

Die augenblickliche Situation erfordert von uns den Verzicht auf vertraute, unmittelbare Kontakte. Deshalb telefonieren jetzt viele, skypen, nutzen Whatsapp, Mails und ähnliches, um sich auszutauschen, um Sorgen, Ängste und Hoffnungen zu teilen. Wir vom Pastoralteam laden besonders Alleinstehende, aber auch alle anderen ein: trauen Sie sich, auch von uns telefonische Unterstützung anzunehmen.

Rufen Sie uns an, wenn Sie emotionale oder spirituelle Hilfe suchen oder einfach nur meinen, ein Gespräch könnte Ihnen gut tun! Medizinische Fragen können wir wahrscheinlich weniger beantworten, aber als Mitmensch und als Gläubige/r können wir uns möglicherweise gegenseitig Mut machen.

Pfarrer Wunibald Reutlinger und **Gemeindereferentin Monika Göbel**, Tel. 07351/ 72380



Wie sieht's aus?

Wählen, entscheiden, gestalten:
Kirchengemeinde- und Pastoralratswahl

22. März 2020

Kirchengemeinderatswahl am 22.03.2020

Wahlergebnis Birkenhard

Hiermit wird das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt gegeben:

Zahl der Wahlberechtigten	577
Zahl der Wähler/innen	228
Zahl der gültigen Stimmzettel	228
Zahl der ungültigen Stimmzettel	0
Zahl der gültigen Stimmen	1.443

Gewählte mit Stimmenzahl:

Bek, Hans-Peter	148
Lafarre, Carmen	118
Restle, Clarissa	174
Spiegel, Agnes	133
Tress, Stefanie	154
Vunc, Ute	174
Weber, Benedikt	210
Wilpert, Joachim	162
Winter, Jens	170

Wahlergebnis Warthausen

Hiermit wird das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt gegeben:

Zahl der Wahlberechtigten	1.765
Zahl der Wähler/innen	415
Zahl der gültigen Stimmzettel	414
Zahl der ungültigen Stimmzettel	1
Zahl der gültigen Stimmen	3.170

Gewählte mit Stimmenzahl:

Angele, Philipp	368
Cziommer, Rita	290
Denzel, Sabine	334
Dullweber, Dr. Frank	258
Grzessitzek, Peter	267
Haag, Jürgen	284
Längst, Dr. Guido	357
Schuhbauer, Georg	318
Weckenmann, Sofia	345
Wiest, Silke	349

Wahlanfechtung (§ 28 KGO)

1. Wahlanfechtungen können von jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich eingereicht werden. Sie müssen binnen einer weiteren Woche schriftlich begründet werden.
2. Gründe für die Wahlanfechtung sind:
 1. Mängel in der Person eines Gewählten oder
 2. Verfahrensmängel, die für das Wahlergebnis erheblich sind.

Kirchenglocken läuten

Wie in Biberach läuten auch in den Kirchengemeinden von **Biberach Umland** am Sonntag um 10:00 Uhr die Kirchenglocken. Sie wollen ein Anstoß sein, innezuhalten, eine Kerze zu entzünden und zu beten.

Eine Möglichkeit dazu bietet das „**Zuhause Gottesdienst feiern**“ auf der Homepage <http://se-biberach-umland.drs.de>
Für Familien mit Kindern gibt es einen extra Gottesdienst unter https://m.youtube.com/channel/UCsnlncp_DV3YPMkif-4Npg-g?view_as=subscriber!



Die Vater-unsere Kerze - eine Aktion zum gemeinsamen Gebet

Die Gottesdienste entfallen, wir werden aufgefordert zu Hause zu bleiben, um einer Ausbreitung der Pandemie vorzubeugen und wir sind ratlos und ängstlich, wie unser Leben weitergehen soll. Ein Gebet, das uns allen vertraut ist, das Vater unser, soll uns helfen, all unsere Sorgen und Ängste vor Gott zu bringen.

Wenn die Abendglocken von der Kirche läuten, zünden Sie eine Kerze an, die Sie ans Fenster stellen und beten Sie zu Hause, aber dennoch gemeinsam mit vielen

anderen Gläubigen Ihrer Gemeinde, während dieser Zeit das Vater unser, als Zeichen der Gemeinschaft und Hoffnung in dieser schweren Zeit. Durch diese Kerzen möchten wir ein kleines Hoffnungszeichen der Solidarität mit allen Menschen dieser Welt setzen, die unter der momentanen Situation leiden.

In der Kirche liegen weitere Gebete aus, die Sie gerne mit nach Hause nehmen dürfen.

Nicht alles ist abgesagt...

Sonne ist nicht abgesagt
Frühling ist nicht abgesagt
Beziehungen sind nicht abgesagt
Liebe ist nicht abgesagt
Lesen ist nicht abgesagt
Zuwendung ist nicht abgesagt
Musik ist nicht abgesagt
Phantasie ist nicht abgesagt
Freundlichkeit ist nicht abgesagt
Gespräche sind nicht abgesagt
Hoffnung ist nicht abgesagt
Beteten ist nicht abgesagt...

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Bürgermeisteramt Warthausen
Tel. (0 73 51) 50 93-0, Fax (0 73 51) 50 93-23
E-Mail: gemeinde@warthausen.de
Internet: www.warthausen.de

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr
Mittwoch 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister

Herstellung und Vertrieb:

Druck + Verlag Wagner, GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim
Tel.: (0 71 54) 82 22-0, Fax: (0 71 54) 82 22-10

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Tobias Pearman, E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de
Anzeigenberatung Tel.: (0 71 54) 82 22-0
Anzeigenschluss: Mittwoch, 14.00 Uhr

Erscheint wöchentlich freitags

Titelbild: Oberschwaben-Tourismus GmbH, Bad Schussenried



Veranstaltungen Vereine Organisationen

Musikverein Warthausen



Vielleicht haben Sie es gehört?

Musikerinnen und Musiker des Musikvereins haben sich am vergangenen Sonntag um 18:00 Uhr dezentral zusammen gefunden und aus dem Fenster oder vom Balkon das Stück „Freude, schöner Götterfunken“ von Ludwig Van Beethoven gespielt.

Diese Aktion, die in ganz Deutschland statt gefunden hat, sollte zur Aufmunterung in der schweren von negativen Meldungen dominierten Zeit, für alle Bürger dienen. Den Aktiven des Musikvereins hat es sehr viel Spaß gemacht und der Zusammenhalt im Verein konnte durch diese Aktion auch ohne die regulären Treffen zur Probe und an Auftritten gefestigt werden.

Der Musikverein wünscht allen Bürgern der Gemeinde viel Kraft und bleiben Sie gesund.

Musiker*innen für Deutschland

am Sonntag, 22.03.2020,
Punkt 18:00 Uhr spielen
alle Musiker*innen
aus dem Fenster!

Freude schöner Götterfunken



Offener Singkreis Birkenhard

Durch die Schließung des Gemeindehauses für alle Gruppen fällt der Singkreis für den **Monat März aus**.



VdK Ortsverband Warthausen

Aus aktuellem Anlass:

**Wir sind nicht unhöflich, wir sind umsichtig!
Wir verzichten auf das Händeschütteln
und schenken Ihnen ein Lächeln.**

Liebe Besucherinnen und Besucher,

um auch weiterhin für Sie da sein zu können, ist es wichtig, dass unsere Mitarbeiter gesund sind. Daher bitten wir Sie, in der nächsten Zeit auf das Händeschütteln zu verzichten, und es uns nachzusehen, wenn auch wir beim Grüßen etwas Abstand nehmen.

Des Weiteren bitten wir Sie, im Falle einer Erkältungskrankung Ihren Termin bei uns abzusagen und einen späteren Termin zu vereinbaren.

Vielen Dank für Ihr Verständnis

SOZIALVERBAND
VdK
BADEN-WÜRTTEMBERG



**Beachten Sie unsere
Schritt-für-Schritt-Anleitung
für Ihr sozialrechtliches Verfahren**

SOZIALVERBAND
VdK
BADEN-WÜRTTEMBERG

- 1** Ruhe bewahren!

2 Auf persönliche Kontakte verzichten, melden Sie sich telefonisch bei Ihrer VdK-Beratungsstelle.
- 3** Selbst fristwahrend tätig werden, wir helfen: www.vdk.de/bawue

4 Laden Sie unsere Blanko-Formulare herunter.
- 5** Ausfüllen. Machen Sie sich Kopien (auch von Faxberichten)!

6 An die Behörde / das zuständige Amt schicken.
- 7** Unsere Checkliste herunterladen und ausfüllen.

8 Checkliste und Unterlagen an Ihre VdK-Beratungsstelle schicken.

Wir informieren sie über das Verhalten beim Corona Virus.

Vorstand Franz Hipp
Infos gibt es auf unserer HomePage:
www.vdk.de/ov-warthausen
Mail: ov-warthausen@vdk.de

Sonstige Mitteilungen



Bachritterburg Kanzach

Bachritterburg eröffnet erst später
Anstatt die neue Saison wie geplant am 29. März mit den Böllerschützen Fortuna aus Hochwang und den Flugshows

der beliebten Falknerin Vanessa zu starten, bleibt auch die Bachritterburg in Kanzach im Rahmen der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus vorläufig geschlossen. Wir entsprechen hier der Corona-Verordnung der Landesregierung und sperren die Bachritterburg bis einschließlich 19. April für den Publikumsverkehr. D.h. dass auch der Familiensonntag am 5. April, die große Burgbelegung über Ostern sowie der Kräuter- und Pflanzentag „Grün ist Trumpf“ am 19. April sowie alle schon gebuchten Führungen im Interesse unser aller Gesundheit entfallen müssen. Ob wir danach laut Jahresprogramm am 25./26. mit der Frühlingsbelegung der Freiburger Gruppe „More Majorum“ eröffnen können, steht leider noch in den Sternen. Entnehmen Sie Informationen dazu bitte der Presse oder unserer Homepage. Anfragen auch gerne **via info@bachritterburg.de**.



Stellenausschreibung

Landkreis Biberach

Gemeinde Attenweiler

Wir suchen für unseren dreigruppigen Kindergarten in Attenweiler: **Kindergartenfachkräfte (m/w/d)** (Erzieher/in, Kinderpfleger/in oder mit einer Ausbildung entsprechend dem Fachkräfteverzeichnis) **Eine Zweitkraft zu 60 %**, unbefristet, zum nächstmöglichen Zeitpunkt und

ab dem 1.9.2020 eine Zweitkraft zu 100 % befristet –

eine unbefristete Anstellung kann in Aussicht gestellt werden. Im Kindergarten Attenweiler werden Kinder ab einem Jahr und in verschiedenen Modellen von der Regelbetreuung bis zur Ganztagesbetreuung mit Mittagessen von 7-16.20 Uhr betreut. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung bis zum 18. April 2020 mit den üblichen Unterlagen an die Gemeinde Attenweiler, Bachstraße 7, 88448 Attenweiler. Für Fragen stehen Ihnen die Kindergartenleiterin Frau Mohr, unter der Tel.: 07357/ 921245 oder Frau Bürgermeisterin Brobeil, unter der Tel.: 07357/ 92090 gerne zur Verfügung.

Großprojekt der Öchsle Schmalspurbahn in Ochsenhausen ist unterbrochen

Arbeiten im Lokschuppen wegen Corona-Krise vorläufig eingestellt

Ochsenhausen – Bis vor wenigen Tagen ist in den beiden Lokschuppen in Warthausen und Ochsenhausen mit vollem Elan gearbeitet worden. Jetzt musste aufgrund der Corona-Krise die Arbeit vorläufig eingestellt werden.

In Ochsenhausen werden hauptsächlich Arbeiten an Wagen ausgeführt, die Lokomotiven sind alle in Warthausen stationiert. Dort werden auch die aufwendigen Hauptuntersuchungen mit Erfolg über die Bühne gebracht. Ein Dutzend ehrenamtlicher Helfer haben in den vergangenen Wochen und Monaten dafür gesorgt, dass die Lokomotive 99 788 „Berta“ bereit für den Saisonbeginn ist. Noch stehen hier aber die notwendigen Restarbeiten aus. Doch zurück in den Lokschuppen nach Ochsenhausen.

Das derzeitige Großprojekt dort ist der original württembergische Personenwagen Stg 132. Der Wagen Stg 132 wurde 1896 von der Maschinenfabrik Esslingen für das ehemalige „Buchauer Zügle“, von Bad Schussenried nach Bad Buchau, ab 1916 bis Riedlingen, gebaut. Der Waggon hat 48 Sitzplätze mit drei Abteilen, ursprünglich unterteilt in die zweite Klasse Raucher und Nichtraucher sowie die dritte Klasse.

„Das ist eine besondere Herausforderung, der wir uns aber sehr gerne stellen“, sagt Bernhard Günzl, der das Projekt Stg 132 mit großem Engagement leitet und die Arbeiten der ehrenamtlichen Mitarbeiter im Lokschuppen Ochsenhausen koordiniert. Der Aufbau des Wagens wurde in den vergangenen Monaten komplett zerlegt, die Teile dokumentiert und ein Seitenwandsegment als Muster eingelagert. Zudem muss das Fachwerk komplett neu aus Eichenholz gefertigt werden. Das Dach war teilweise schon eingebrochen und muss völlig neu gebaut werden. Die Spriegel sind in Leimbinder-Bauweise schon fertiggestellt.

Weitere ganz spezielle Arbeiten sind an dem historischen Wagen notwendig: Zahlreiche Blechteile wie die Verkleidungen der Bühnentüren sind durchgerostet und müssen ebenfalls ausgetauscht werden. Verbogene Teile wie Trittbretter und ähnliches mussten gerichtet werden. Der Rahmen wird anschließend entrostet und lackiert. „Ein paar noch gut erhaltene Elemente der Seiten sollen aufgearbeitet und wieder verwendet werden“, freut sich Günzl und fügt hinzu: „Die Stirnseiten und Zwischenwände können erhalten werden und werden originalgetreu restauriert.“

Wenn die Arbeiten abgeschlossen sind, werden auch wieder acht Sitzplätze im Freien auf den Plattformen zur Verfügung stehen. Benny Bechter, Vorsitzender des Öchsle Schmalspurbahn Vereins, ist schon gespannt auf die Fertigstellung des Wagens. „Wir freuen uns, in naher Zukunft mit dem Wagen 132 ein weiteres württembergisches Originalfahrzeug bei uns in Betrieb nehmen zu können. Bis dahin ist allerdings noch einiges an Arbeit notwendig.“

Während der Wintermonate wurden in Ochsenhausen außerdem Arbeiten auch an anderen Wagen erledigt. Am Fahrradwagen wurde etwa die Verbretterung an den Schiebetüren neu gemacht, der Wagen soll auch noch einen neuen Anstrich bekommen. Im Speisewagen wurden die Bühnen neu gebaut sowie die Theke und Teile der Inneneinrichtung repariert.

Aber auch diese Arbeiten sind jetzt eingestellt worden. Wann es in Ochsenhausen im Lokschuppen mit den Arbeiten weitergehen wird, kann zum derzeitigen Zeitpunkt niemand genau sagen. „Wir hoffen natürlich wie alle, dass die Corona-Krise bald vorbei geht, aber die Gesundheit aller steht im Vordergrund“, sagt Benny Bechter. So ist derzeit natürlich auch noch nicht klar, ob das Öchsle wie geplant am 1. Mai in die neue Saison starten kann.

Corona: Grünes Licht für schnelle Hilfe

Kammern setzen ab Mittwochabend das Soforthilfeprogramm des Landes um

Das Kabinett der Landesregierung hat, wie Ministerpräsident Kretschmann und Wirtschaftsministerin Dr. Hoffmeister-Kraut heute auf einer Regierungspressekonferenz in Stuttgart bekanntgegeben, ein Soforthilfeprogramm beschlossen, mit dem die unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise bei den badenwürttembergischen Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe abgefedert werden sollen. Handwerks- und Industrie- und Handelskammern des Landes werden die Prüfung der Anträge auf Soforthilfe übernehmen. „Danke an das Land. Wir sind motiviert, die Regierung bei der Auftragsbearbeitung und der Beschleunigung des Prozesses zu unterstützen“, sagt Dr. Jan Stefan Roell, Präsident der IHK Ulm. Corona ist für die Südwestwirtschaft rasend schnell zum absoluten Prüfstein geworden. Viele Betriebe sind im Stillstand – sie brauchen sofort Unterstützung. Kosten laufen weiter, Fachkräfte müssen bestmöglich gehalten werden. „Die Kammern haben alle Kräfte mobilisiert, um morgen in die Umsetzung bei den Soforthilfen zu gehen. Dieses Programm ist richtig, kann aber nur ein erster Schritt sein. Wir müssen weiter anpacken, um unsere Wirtschaft durch diese existenzielle Krise zu führen“, ergänzt Dr. Jan Stefan Roell.

Die Rahmenbedingungen

„Mit dem Soforthilfeprogramm des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau werden gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt“.

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate insgesamt bis zu:

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
 - 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
 - 30.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.
- Anträge auf Soforthilfe können ab Mittwochabend ausschließlich und damit bürokratiearm in einem vollelektronischen Prozess online gestellt werden.

Ablauf des Beantragungsverfahrens in zwei Schritten

- Die Antragsformulare werden beim Wirtschaftsministerium online in einem ersten Schritt abrufbar sein.

- Als zweiter Schritt erfolgt die Einreichung der Anträge dann über einen Upload auf der zentralen Landingpage der Kammerorganisation www.bw-soforthilfe.de (ab Mittwochabend). Diese werden dann an die zuständige Kammer zur Bearbeitung weitergeleitet. Die IHKs und Handwerkskammern übernehmen die Plausibilitätsprüfung der eingegangenen Anträge und leiten diese zum finalen Entscheid und zur Auszahlung der Hilfen an die L-Bank weiter.

„Unser Haus setzt sich dafür ein, unsere Mitglieder - und in diesem Fall auch Freiberufler - in der Krise zu beraten und zu unterstützen. Ziel ist die Bearbeitung in kürzester Zeit, um Unternehmen existenzfähig zu erhalten“, sagt Max-Martin W. Deinhard, Hauptgeschäftsführer der IHK Ulm.



Informationen zur Soforthilfe und zu rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen und Maßnahmen Unter www.ulm.ihk24/corona stehen Informationen bereit.

Die **Corona-IHK Hotline 0731 173-333** ist für Fragen freigeschaltet, erläutert Max-Martin W. Deinhard, Hauptgeschäftsführer der IHK Ulm.

Kita-Kinder: Unfallversichert!

Die Unfallkasse Baden-Württemberg bietet großen Schutz für die ganz Kleinen – automatisch und kostenlos

Kinder lieben es zu toben, zu rennen und Neues auszuprobieren. Manchmal kommt es dabei auch zu Unfällen. Ob eine kleine Schramme oder schwere Verletzung – bei der Unfallkasse Baden-Württemberg sind Kita-Kinder in den Tageseinrichtungen und auf dem Weg automatisch gesetzlich unfallversichert. Mit einer breit angelegten Kampagne informiert die UKBW über den umfassenden Versicherungsschutz der ganz Kleinen.

Für Eltern und ErzieherInnen ist es wichtig zu wissen, dass alle Kinder während des Besuchs von staatlich anerkannten Tageseinrichtungen (z.B. Kindergärten, Krippen, Horte, Kindertagesstätten), auf den damit verbundenen Wegen sowie während offizieller Veranstaltungen der Einrichtungen automatisch über die UKBW gesetzlich unfallversichert sind. Dafür müssen sie keine besondere Versicherung abschließen, denn die Aufwendungen werden von den Kommunen und dem Land getragen. Wichtig ist zu wissen, dass der Versicherungsschutz unabhängig von der Aufsichtspflicht besteht und die Versorgung davon nicht betroffen ist. Auch das Eigen- oder Fremdverschulden spielen für die Leistungen der UKBW keine Rolle.

Infokampagne und Kommunaldialog

Neben einer breit angelegten UKBW-Kampagne „Kita-Kinder: Unfallversichert!“ für Eltern und Angehörige, in der die UKBW über Schutz und Leistungen für Kita-Kinder informiert, veranstaltet die Unfallkasse Baden-Württemberg in Stuttgart auch einen Kommunaldialog für alle pädagogischen Fach- und Leitungskräfte sowie kommunale Fachverantwortliche im Land. Dort gibt es Informationen rund um den Versicherungsschutz von Kita-Kindern sowie der Arbeitsgesundheit von Erzieherinnen und Erziehern. Darüber hinaus gibt es gemeinsam mit den Veranstaltungsteilnehmern und Fachexperten der UKBW und des Gemeindetags einen fachlichen Talk zum Thema „Versichert auf dem Heimweg von der Kita- ...und was ist mit der Aufsicht?“. In Workshops werden die Themen Arbeitssicherheit von Erzieherinnen und Erziehern und Lösungsansätze für den sicheren und gesunden Heimweg von Kita-Kindern vertieft. Außerdem gibt es Praxisbeispiele und Tipps zum gesunden Spielen, Toben und Bewegen.

Der Kommunaldialog zum Thema „Kita-Kinder“, der für den 27.04.2020 geplant war, wird aufgrund der aktuellen Situation verschoben. Interessierte dürfen sich dennoch gerne weiterhin unter <https://www.ukbw.de/sicherheit-gesundheit/aktuelles/seminare-2020/seminar/1663/anmelden>. Die Anmeldung wird vermerkt und bleibt bestehen. Sobald der neue Termin feststeht, werden die Teilnehmer umgehend informiert.

Eine direkte Anmeldung zum Kommunaldialog sowie weitere Informationen finden Sie unter www.ukbw.de/kitakinder-sicher-und-gesund.

Für Arbeitnehmer Informationen und Kontakte

Die Agentur für Arbeit Ulm, das Jobcenter Ulm und das Jobcenter Alb-Donau haben für Kundinnen und Kunden lokale Rufnummern eingerichtet und bitten darum, diese zu nutzen. Gleichzeitig bitten die Organisationen darum, nur in Notfällen Kontakt aufzunehmen.

Agentur für Arbeit Ulm

mit den Geschäftsstellen in Biberach und Ehingen:
0731 160-900 (Mo.-Fr.: 08:00 bis 18:00 Uhr)

Jobcenter Ulm:

0731 40986-0
0731 40986-200
0731 40986-201

Jobcenter Alb-Donau

mit den Geschäftsstellen in Ulm und Ehingen:
0731 40018-102 (Mo.-Fr.: 08:00 bis 18:00 Uhr)
0731 40018-0 (Service-Hotline)

Wichtige Info für alle Kundinnen und Kunden vor Kontaktaufnahme:

- Sie müssen einen vereinbarten Termin NICHT absagen, weder telefonisch noch per Mail. Es gibt keine Nachteile. **Es gibt keine Rechtsfolgen und Sanktionen.**
- Die persönliche Vorsprache bei Arbeitslosmeldung in den Arbeitsagenturen entfällt vorläufig. Sie können die Meldung telefonisch vornehmen.
- Gesetzte Fristen werden vorerst ausgesetzt.
- Die Kundinnen und Kunden erhalten rechtzeitig eine Nachricht, wenn sich diese Regelungen ändern.
- Die Auszahlung der Geldleistung ist sichergestellt.

Anträge auf Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II:

Den Antrag auf Arbeitslosengeld I können Sie online stellen.

<http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld>

Den Neuantrag auf Arbeitslosengeld II finden Sie hier:

<http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld2>

Den Antrag auf Arbeitslosengeld II können Sie jederzeit formlos telefonisch oder schriftlich bei Ihrem Jobcenter stellen. Ferner haben Sie derzeit auch die Möglichkeit, Ihren bereits ausgefüllten Antrag ohne persönliche Vorsprache in den Hausbriefkasten des Jobcenters einzuwerfen.

Kundinnen und Kunden, die bereits Arbeitslosengeld II beziehen, und einen Weiterbildungsantrag stellen wollen, können dies online unter <http://www.jobcenter-digital.de> erledigen. Nach der Registrierung wird per Post eine PIN zugestellt. Über dieses Portal können auch Veränderungen mitgeteilt werden.

Tutorials und Flyer zur Hilfe bei den Online-Anträgen finden Sie hier: <https://www.arbeitsagentur.de/eservices>

Informationen für Arbeitnehmer zum Kurzarbeitergeld finden Sie hier: <https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer>

Anzeigen Kurzarbeitergeld

„Nur einmal einreichen“

„Wir bitten die Unternehmen, Anzeigen auf Kurzarbeit nur über einen Kanal einzureichen“, sagt der Geschäftsführer des Operativen Service Ulm, Gregor Fischer. Zustellmöglichkeiten bestehen Online (eServices), per E-Mail, per Fax oder auf dem Postweg.

Offensichtlich aus Verunsicherung, die Unterlagen könnten nicht ankommen, würden viele Arbeitgeber ein und dieselbe Anzeige zu Kurzarbeit parallel auf mehreren dieser Kanäle einreichen. „Diese Praxis erschwert unsere Arbeit erheblich und bindet unnötig Ressourcen, die wir an anderer Stelle gewinnbringender für die Unternehmen einsetzen könnten“, erklärt Fischer. Der Operative Service Ulm bearbeitet die Anzeigen von Kurzarbeit für Betriebe im Zuständigkeitsbereich der Agenturen für Arbeit Ulm, Aalen, Reutlingen, Balingen und Konstanz-Ravensburg.

Für regionale Arbeitgeber

Beratung und Informationen zum Kurzarbeitergeld

Die Agentur für Arbeit Ulm hat für regionale Arbeitgeber eine Rufnummer eingerichtet, um sich über Kurzarbeit beraten lassen zu können, Kurzarbeit anzuzeigen zu können und sich die Zugangsdaten zur Beantragung von Kurzarbeit geben lassen zu können. Für eine zügige Bearbeitung bittet die Arbeitsagentur darum, die Betriebsnummer bereit zu halten.

Arbeitgeber im Landkreis Biberach, im Alb-Donau-Kreis und im Stadtkreis Ulm wählen die **0731 160-666** (Mo.-Fr.: 08:00 bis 18:00 Uhr).

Wichtige Hinweise

Betriebe und Unternehmen zeigen im Bedarfsfall Kurzarbeit bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit oder – wenn sie bereits einen Account für das Online Portal „meine eServices“ haben – online an.



Informationen über die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld und Videoanleitungen gibt es online unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen>.

Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit hat auf ihrer Internetseite einen eigenen Bereich für KUG im Zusammenhang mit dem Corona-Virus veröffentlicht, der laufend aktualisiert wird: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>.

ABZOCKE MIT DER ANGST

Mit welchen Mitteln manche Unternehmen und Händler versuchen, Geschäfte mit der Krise zu machen

Das Geschäft mit der Not macht auch vor Corona keinen Halt. Seit ein paar Tagen erhält die Verbraucherzentrale Beschwerden über Unternehmen, die mit der Angst vor Corona Geschäfte machen wollen. Die Verbraucherzentrale stellte einige der Maschen vor und gibt Tipps, worauf sie in Zeiten von Corona tatsächlich achten sollten.

Mit Ingwerkonzentrat gegen Viren?

Hersteller von Nahrungsergänzungsmitteln beschwören gerne alle möglichen und unmöglichen Wirkungen ihrer Produkte. Auch das Corona-Virus ist inzwischen in der Branche angekommen. So wirbt der Nahrungsergänzungsmittel-Hersteller „Dr. Feil“, beispielsweise mit einem „Immunpaket“ und verspricht Verbrauchern „*Stärken Sie sich gegen Virenbelastungen und andere Krankheitserreger*“. Enthalten sind in dem Paket 100 ml Ingwerkonzentrat und 90 Nährstoffkapseln mit Zink, Selen, Mangan, Vitamin D und Laktobakterien. Der Preis: 59,80 Euro. Zusätzlich zu dem Immunpaket im Onlineshop hat der Anbieter in seinem Blog einen Artikel mit der plakativen Überschrift „*So stärken Sie sich gegen das Coronavirus*“ veröffentlicht. Dort wird unter anderem behauptet, dass besagter Ingwer aus dem Immunpaket ein „*hohes antivirales Potenzial*“ habe und die Vermehrung von Viren „*sofort*“ hemmen könne.

Die Einschätzung der Verbraucherzentrale: Wer sich ausgewogen ernährt, braucht in der Regel keine zusätzlichen Nahrungsergänzungsmittel und Pflanzenkonzentrate. Mehr noch: Diese Werbeaussagen für das Immunpaket, getarnt als pseudowissenschaftlicher Beitrag, sind aus Sicht der Verbraucherzentrale rechtswidrig. Denn: Lebensmittel dürfen nicht mit heilender oder krankheitsbezogener Wirkung beworben werden. Die Verbraucherzentrale hat dieses Vorgehen inzwischen abgemahnt. Das Fazit: Sowohl die Kapseln als auch das teure Ingwerkonzentrat sind völlig überflüssig. Wer Ingwer mag und gut verträgt, kann die frischen Knollen als Tee zubereiten oder Speisen damit würzen.

Notfallpaket mit abgelaufener Schokolade

Noch zu Beginn der Corona-Welle meldete ein Verbraucher das Angebot eines Lebensmitteleinzelhändlers, der in seinem Onlineshop „Notfallpakete“ für 10 Tage verkaufte. Das fast 90 Euro teure Paket enthielt unter anderem 2,5 Kilo Kekse, abgelaufene Schokolade, 8 Dosen Fertiggerichte und nur vier Liter Wasser.

Die Einschätzung der Verbraucherzentrale: Mit diesem Paket ist man für die beworbene Zeit nicht besonders gut versorgt, es fehlen Vitamine und die Menge an Wasser reicht für eine Person etwa zwei Tage. Es entsteht der Eindruck, dass der Händler die aktuelle Lage ausnutzt, um unliebsame Lagerbestände loszuwerden. Wer sich einen Notvorrat zulegen möchte, sollte sich diesen besser selbst zusammenstellen und kann so eigene Vorlieben und Allergien beachten. Dabei können Verbraucher sich an aktuellen Empfehlungen, beispielsweise des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe orientieren.

Hohe Preise für Desinfektionsmittel und Klopapier

Mehrere Meldungen erhielt die Verbraucherzentrale zu überbeurteilten Preisen. Betroffen sind derzeit stark nachgefragte Produkte wie Seife, Desinfektionsmittel und Klopapier. Neben Plattformen für Privatverkäufer und Fakeshops, bei denen die Produkte teils zu Fantasiepreisen angeboten werden, scheinen auch manche Einzelhändler vom Run auf Klopapier und Co. profitieren zu wollen. Verbraucher meldeten mehrere Fälle, in denen auf den regulären Preis ein bis zwei Euro aufgeschlagen wurden. Das fällt im Ein-

zelnen oft nicht auf, macht in der Summe aber einen deutlichen Gewinn. Ein Verbraucher meldete außerdem, dass ein Fachgeschäft für Büro- und Schreibwaren sein Sortiment spontan erweitert hatte und nun auch Toilettenpapier zum Preis von 9,87 Euro für 8 Rollen anbot.

Die Einschätzung der Verbraucherzentrale: Verbraucher sollten, gerade bei Angeboten von Onlineshops oder von Privatpersonen vorsichtig sein, es ist zu befürchten, dass mehr und mehr Fake-Shops versuchen, die Corona-Lage für ihre Geschäfte zu nutzen. Im Zweifelsfall ist das Geld weg und die Lieferung bleibt aus. Schwieriger ist die Sache im stationären Handel: „Auch wenn es rechtlich auf den Einzelfall ankommt und es juristisch umstritten ist: Wir meinen, acht Euro für Klopapier zu verlangen, ist vollkommen überzogen und Abzocke“, sagt Cornelia Tausch, Vorstand der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. „Wir werden solche Angebote genau beobachten und wo möglich auch dagegen vorgehen“.

Merkwürdige Mittel

Ein Verbraucher berichtet von einem Anbieter der ein nicht zugelassenes Medikament anbot, das angeblich die Gefährlichkeit des Coronavirus reduzieren soll. Es sei – so die Aussage des Anbieters – für die Anwendung im „*körpereigenen Energiefeld*“ gedacht und man solle bei Menschenansammlungen einfach Sprühstöße in die Luft abgeben. Der Preis mit Corona-Rabatt: 33 Euro.

Die Einschätzung der Verbraucherzentrale: Augenblicklich gibt es noch kein Medikament das tatsächlich gegen Corona hilft. Bei entsprechenden Angeboten ist Misstrauen angesagt.

„Verbraucher sollten bei speziellen Angeboten im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Krise misstrauisch sein und auf Informationen aus offiziellen und seriösen Quellen zurückgreifen“, rät Tausch. Verbraucher, denen fragwürdige Angebote auffallen, können dies der Verbraucherzentrale melden. Die Verbraucherzentrale hat Informationen und weiterführende Links rund um das Thema „Corona“ auf ihrer Internetseite zusammengestellt: www.vz-bw.de/node/45509

Ulmer Polizei sorgt auch während der Corona-Epidemie für die Sicherheit ihrer Bürger

Die Zahl der Menschen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind nimmt täglich zu. Das Polizeipräsidium Ulm steht mit den zuständigen Gesundheitsbehörden und dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im ständigen Austausch, um die aktuelle Entwicklung der Krankheit zu verfolgen und entsprechende Maßnahmen in Absprache mit den Behörden zu treffen. Dabei haben die ersten Einsätze der Polizei im Zusammenhang mit dem Corona-Virus gezeigt, dass die Maßnahmen der Gesundheitsämter zum überwiegenden Großteil auf ein großes Verständnis in der Bevölkerung stoßen, bedauerlicherweise zuweilen aber auch Missmut und Verständnislosigkeit erregen.

Das Polizeipräsidium Ulm ist auf die Herausforderungen dieser Epidemie gut vorbereitet. Auch innerhalb der Organisation hat die Polizei Vorkehrungen getroffen, um personellen Ausfällen, bedingt durch die Infektion von Mitarbeitenden mit dem Corona-Virus, angemessen zu begegnen. „Unsere Kolleginnen und Kollegen zeigen dabei ein hohes Maß an Flexibilität, sodass die Polizei weiterhin rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche für die Bürger erreichbar bleibt“, so Polizeipräsident Bernhard Weber. So wie die Polizei als Garant für die Sicherheit in der Region stehe, garantiere sie auch, dass die Mitarbeitenden auf den Polizeirevieren und Polizeiposten in den Landkreisen Biberach, Heidenheim, Göppingen, der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis weiterhin für die Menschen da sind. Somit könne sich jeder Bürger, der polizeiliche Hilfe benötigt, weiterhin an seine Polizei wenden. Dennoch will die Polizei darauf hinweisen, dass Polizeidienststellen aufgrund des regen Besucherverkehrs potentielle Ansteckungsorte sind. Zur Risikominimierung sei es erforderlich, den Besucherverkehr in allen Polizeidienststellen auf das erforderliche Maß zu beschränken. „Daher bitten wir Sie, den Besuch einer Polizeidienststelle vorher telefonisch anzukündigen und abzustimmen,“ so Weber weiter. Er verweist als Hilfsmittel auf den Dienststellenfinder der Polizei Baden-Württemberg unter <https://www.polizei-bw.de/>



dienststellenfinder/. Um Anzeige zu erstatten könne auch die Internetwache der Polizei Baden-Württemberg unter <https://www.polizei-bw.de/internetwache/> genutzt werden. Die Internetwache ermögliche, Hinweise oder Anzeigen zu Straftaten zu übersenden, die kein sofortiges Einschreiten der Polizei erfordere. Die Mitteilungen werden vom Landeskriminalamt an die zuständige Polizeidienststelle weitergeleitet. Für dringende Meldungen oder Notrufe ist die Polizei nach wie vor rund um die Uhr über die zentrale Notrufnummer 110 erreichbar.

Die Polizei bittet die Menschen, die den Verdacht haben, sich mit dem Virus angesteckt zu haben, zuhause zu bleiben und beim Hausarzt oder dem Kassenärztlichen Notdienst unter der Telefonnummer 116117 anzurufen. Die Polizei bittet um Verständnis, dass Beratungen oder allgemeine Fragen zum Thema „Corona“ über die in den Medien bekannt gemachten Informationsquellen gegeben beziehungsweise beantwortet werden. Die Polizei könne solche Fragen nicht beantworten und dazu nicht beraten. Darüber hinaus verweist das Polizeipräsidium Ulm auf die neue Rechtsverordnung des Landes: (<https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronaviruses/>).

Die Polizei wird Verstöße gegen diese Verordnung im Schulterschluss mit den kommunalen Behörden konsequent ahnden. Denn wer gegen die Vorschrift zur Eindämmung des Corona-Virus verstößt, gefährdet letztendlich auch Menschenleben.

Energieagentur Biberach und Energieberatung der Verbraucherzentrale weiten Telefonberatung aus

Aufgrund der aktuellen Lage und um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen, müssen derzeit persönliche Beratungen und Check-Termine ausfallen oder deutlich verschoben werden. Um Verbraucher weiterhin in Energiefragen zu unterstützen, beraten die Energieexperten der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und der Energieagentur Biberach verstärkt telefonisch oder online. Ratsuchende, die bereits einen persönlichen Termin vereinbart haben, werden kontaktiert, um Alternativen über andere Beratungswege zu finden.

Die Erreichbarkeit der Telefonberatung wurde ausgebaut: bundesweit unter 0800 - 809 802 400 (kostenlos) und unter 07351 - 37 23 74 zum Ortstarif bei der Energieagentur Biberach. Die Online-Energieberatung ist kostenlos und erreichbar unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de.

Zusätzlich bietet die Energieberatung der Verbraucherzentrale kostenlose Online-Vorträge an. Die nächsten Termine sind:
- 24.03.2020 von 18:00 - 19:00 Uhr:

Solarwärmanlagen: Steck die Sonne ein! Solarstrom von Balkon und Terrasse

- 30.04.2020 von 17:30 - 18:15 Uhr:

Aktuelle Fördermittel fürs Haus (insbesondere Heizungstausch, energetische Sanierung)

Die Anmeldung ist möglich unter

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de/veranstaltungen/
Weitere Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de. Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

NICHT GANZ GRÜN

Die immergrün Energie GmbH erhöht die Preise. Da der Anbieter immer wieder negativ auffällt, gibt die Verbraucherzentrale Tipps, worauf man bei der Sonderkündigung achten sollte

- Immergrün erhöht die Preise zum 1.4.2020, Verbraucher haben ein Sonderkündigungsrecht bis zum 31.3.2020.
- Das Schreiben, mit dem die Preiserhöhung angekündigt wird, ist aus Sicht der Verbraucherzentrale bedenklich und intransparent.
- Auch andere Anbieter versuchen Preiserhöhungen zu verstecken

Dass Stromanbieter ihre Preise erhöhen, ist nicht ungewöhnlich. Ärgerlich ist jedoch, wenn die Preiserhöhung nicht transparent und die Kündigung des Vertrags unnötig kompliziert ist – so wie bei der immergrün-Energie GmbH. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg erklärt, worauf Verbraucher bei der Sonderkündigung achten sollten und geht rechtlich gegen den Energieanbieter vor, der schon öfter negativ aufgefallen ist.

„Verbraucher, die ihren Strom oder ihr Gas über die immergrün Energie GmbH beziehen und ihren Vertrag kündigen wollen, sollten jetzt schnell handeln,“ sagt Matthias Bauer von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Da das Erhöhungsschreiben zusammen mit einer Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen verschickt und schwer verständlich formuliert war, haben manche Verbraucher die Preiserhöhung zum 1. April und das damit verbundene Sonderkündigungsrecht, das bis zum 31. März ausgeübt werden kann, eventuell gar nicht wahrgenommen. Doch die Erhöhung hat es in sich: Der Arbeitspreis erhöht sich von 21,08 auf 29,7 Cent. Bei einem normalen Drei-Personen-Haushalt macht das rund 300 Euro mehr pro Jahr. „Hinzukommt, dass immergrün bei dem betroffenen Verbraucher bereits im Vorjahr der monatliche Grundpreis von 4,51 auf 23 Euro angehoben hatte“, so Bauer. Das Schreiben wird derzeit rechtlich geprüft.

Newsletter statt klarer Ansage

Mit der versteckten Preiserhöhung ist immergrün nicht alleine. Auch andere Energieanbieter verstecken und verschleiern Preiserhöhungen, und machen es Verbrauchern schwer, den eigentlichen Zweck des Schreibens zu erkennen. „Die Schreiben sehen aus wie Werbepost oder Newsletter. Die unangenehme Botschaft, dass es teuer wird, verstecken Anbieter gerne auf der Rückseite oder irgendwo in blumigen Werbetexten,“ weiß Bauer. Er rät, alle Schreiben von Strom- und Gaslieferanten, egal wie diese gestaltet sind, gründlich zu lesen.

Doppelt hält besser?

Kündigt der Anbieter eine Preiserhöhung an, haben Verbraucher ein Sonderkündigungsrecht, unabhängig von der ursprünglichen Vertragslaufzeit. Das ist gesetzlich geregelt. „Das Konstrukt mit Mutter- und Tochtergesellschaft hat die Kündigung bei immergrün für Verbraucher in der Vergangenheit teilweise unnötig kompliziert gemacht,“ sagt Bauer. So wurden beispielsweise Kündigungen abgelehnt und behauptet, dass Verbraucher beim falschen Vertragspartner gekündigt hätten. Er rät Verbrauchern, den Vertrag sowohl per Mail als auch per Einwurfschreiben zu kündigen und sich die Kündigung von immergrün beziehungsweise der Muttergesellschaft 365 AG bestätigen zu lassen.

Wer sich entscheidet, seinen Stromvertrag zu kündigen und zu einem günstigeren Anbieter zu wechseln, sollte darauf achten, dass die Vertragslaufzeit nicht mehr als 12 Monate, die Kündigungsfrist nicht mehr als einen Monat und die automatische Vertragsverlängerung nicht mehr als drei Monate beträgt.

Verbraucher, die ihren Vertrag kündigen möchten, können dazu auch den Musterbrief der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg nutzen. Darüber hinaus berät die Verbraucherzentrale, wenn es Probleme bei der Kündigung gibt.

Wechsel in der DRV Geschäftsführung im November

Vorstand schlägt zwei Frauen vor

Bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg treten zum 31. Oktober 2020 mit der Direktorin Elisabeth Benöhr und dem Direktor Volkart Steiner zwei Mitglieder der dreiköpfigen Geschäftsführung gleichzeitig in den Ruhestand.

Für die Nachfolge wird der Vorstand der Vertreterversammlung mit Saskia Wollny und Gabriele Frenzer-Wolf zwei führungserfahrene und mit der gesetzlichen Rentenversicherung bestens vertraute Frauen zur Wahl vorschlagen. Vorsitzender der Geschäftsführung bleibt der Erste Direktor Andreas Schwarz (58).

Die Betriebswirtin Saskia Wollny (52) ist seit 2014 in der Geschäftsführung der DRV Rheinland-Pfalz tätig, davon fast fünf Jahre als Erste Direktorin. Zuvor arbeitete sie bei der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg. Die Volljuristin Gabriele Frenzer-Wolf

(56) ist seit 2013 stellvertretende Vorsitzende des DGB-Bezirks Baden-Württemberg. Daneben war sie im Ehrenamt alternierende Vorsitzende der Vertreterversammlungen der DRV auf Landes- und Bundesebene.

Um eine eventuelle Interessenkollision zu vermeiden, wurde Gabriele Frenzer-Wolf von dem paritätisch mit Vertretern der Versicherten- und Arbeitgebergruppe besetzten Vorstandsgremium bereits vor den Entscheidung über den Wahlvorschlag von ihren ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Selbstverwaltung der DRV entbunden.

Sie möchten uns Ihre Anzeige
per Mail schicken? *Sehr gerne!*

Druck + Verlag
WAGNER

anzeigen@duv-wagner.de

GESCHÄFTSANZEIGEN



**Unser Osterverkauf
im Fabrik-Shop**
ist bis einschließlich Gründonnerstag, 9. April 2020
täglich von Mo.-Fr. 9.00-17.30 Uhr
durchgehend geöffnet.
Sa., So. geschlossen. Wir freuen uns auf Sie.
Baur Chocolat GmbH & Co.KG
Untere Stegwiesen 2 | 88447 Warthausen
Tel. 07351 1844-0 | Fax 07351 1844-55
www.baur-chocolat.de



Feine Schokoladen
Edle Pralinen

Metzgerei HONOLD

Angebot aus eigener Schlachtung und Produktion
vom 25.03.2020 - 28.03.2020

Hausgemachte Maultaschen	kg	9,50 €
Fleischkäse grob	kg	11,50 €
Kalbsleberwurst	kg	11,50 €
Auch kleine Portionswürste		
Hinterschinken	kg	13,90 €
Paprikalyoner	kg	13,90 €
Alpiniwurst	kg	13,90 €

**Gerne nehmen wir Ihre Bestellung entgegen.
Telefonisch oder per e-mail unter
partyservice-honold@t-online.de
zur schnellen Abholung !**

**Ehinger Straße 48 • 88447 Warthausen
Telefon 0 73 51 85 97
Ihre Fam. Maier**

Machen Sie Schlagzeilen!

Wir sind für Sie da!



Wir sind Teil der öffentlichen Infrastruktur und versuchen, Ihre Mobilität trotz der aktuell außergewöhnlichen Situation zu erhalten und sicherzustellen!

**Unsere Werkstatt ist zu den üblichen Geschäftszeiten geöffnet!
Montag bis Freitag: 7.30 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr!**

Termine für Pannen, Wartungen, Radwechsel sowie Unfallinstandsetzungen nehmen wir gerne unter **Tel.-Nr. 07356-9502-10** oder **service@autohaus-rapp.com** entgegen!

Jetzt neu: Nutzen Sie unsere **Online-Terminvereinbarung** auf **www.autohaus-rapp.com**! Nehmen Sie auch unsere **Abgabemöglichkeit über unseren Außen-Briefkasten oder unseren Hol- und Bringdienst in Anspruch!**

Aufgrund der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen haben wir unseren Verkaufsbereich für den Publikumsverkehr geschlossen!

Wir sind jedoch weiterhin für **alle Fragen rund um Neu- und Gebrauchtwagen sowie Finanzierung und Leasing** gerne für Sie da!

Sie erreichen uns von **Montag bis Freitag von 8-12 Uhr und 13-18 Uhr sowie samstags von 9-13 Uhr** unter der **Tel.-Nr. 07356-9502-19** oder **verkauf@autohaus-rapp.com**. Termine für Zulassung und Abholung von Fahrzeugen bleiben bis auf Widerruf bestehen!

*Wir bitten Sie jedoch, falls Sie einer COVID-19 Person nahestehen und standen, sich in den voraus-
gegangenen 14 Tagen in einem Risikogebiet befanden, Symptome eines Atemweginfektes oder er-
höhte Temperatur haben, keinen Termin in unserem Unternehmen wahrzunehmen. Vielen Dank.*

*Ferner haben wir unsere Mitarbeiter/Innen angewiesen, bei Gesprächen einen Sicherheitsabstand
von 1,5 m einzuhalten und – auch zum Schutz unserer Kundschaft – sämtliche Kontaktflächen
ständig zu desinfizieren. Wir bitten Sie auch, Menschenansammlungen zu vermeiden und sich im
Wartebereich mit ausreichendem Abstand zu anderen Menschen aufzuhalten.*

Bleiben Sie gesund und alles Gute für Sie und Ihre Familie!

**Autohaus
RAPP**
familiär.nah.kompetent

Format- und Preisbeispiele

Für Anzeigen in Ihrem Mitteilungsblatt

2-spaltig / 40 mm

32,80 € exkl. MwSt.

Ihr Anzeigenpreis berechnet sich wie folgt:
 $40 \text{ mm} \times 0,82 / 1,04 \text{ € pro mm} = \text{Anzeigenpreis}$
Farbpreis 41,60 € exkl. MwSt.

2-spaltig / 90 mm

73,80 € exkl. MwSt.

Ihr Anzeigenpreis berechnet sich wie folgt:
 $90 \text{ mm} \times 0,82 / 1,04 \text{ € pro mm} = \text{Anzeigenpreis}$
Farbpreis 93,60 € exkl. MwSt.

2-spaltig / 50 mm

41,00 € exkl. MwSt.

Ihr Anzeigenpreis berechnet sich wie folgt:
 $50 \text{ mm} \times 0,82 / 1,04 \text{ € pro mm} = \text{Anzeigenpreis}$
Farbpreis 52,00 € exkl. MwSt.

2-spaltig / 80 mm

65,60 € exkl. MwSt.

Ihr Anzeigenpreis berechnet sich wie folgt:
 $80 \text{ mm} \times 0,82 / 1,04 \text{ € pro mm} = \text{Anzeigenpreis}$
Farbpreis 83,20 € exkl. MwSt.

2-spaltig / 70 mm

57,40 € exkl. MwSt.

Ihr Anzeigenpreis berechnet sich wie folgt:
 $70 \text{ mm} \times 0,82 / 1,04 \text{ € pro mm} = \text{Anzeigenpreis}$
Farbpreis 72,80 € exkl. MwSt.

4-spaltig / 50 mm

82,00 € exkl. MwSt.

Ihr Anzeigenpreis berechnet sich wie folgt:
 $50 \text{ mm} \times 1,64 / 2,08 \text{ € pro mm} = \text{Anzeigenpreis}$
Farbpreis 104,00 € exkl. MwSt.

Ab sofort Lieferservice 3,-

von 18 - 21 Uhr | Warth. Birkenh. Herrlich. Barab. Röhrw.

Weltbeste Hähnchen

KNUSPRIG KNUSPRIG KNUSPRIG KNUSPRIG KNUSPRIG

1/2 Hähnchen 5,20 €

mit Pommes 6,40 €



Mobil 0176-222 91 684

Telefon 07351-42 12 950

**KOCHs Metzger
Lieferservice**

wir sind für euch da und liefern #stayhome

Bestellung telefonisch durchgeben
Montag bis Samstag von 7.15 bis 18 Uhr

07351 / 47494-40

und wir kommen dann von
Montag bis Freitag
von **8 - 18 Uhr** zu Ihnen

Fragen beantworten wir gerne am Telefon.
Ihr Metzgerei Koch Team

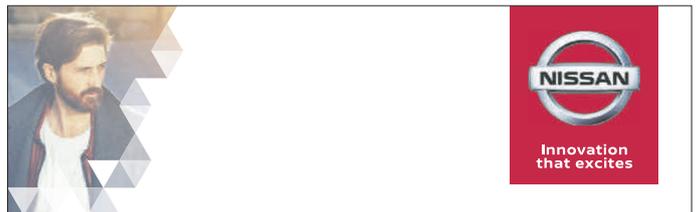


Spezialitäten Metzgerei

KOCH

Bleicherstraße 49
88400 Biberach an der Riß
Telefon 07351 47494-0
Telefax 07351 47494-23
info@metzgerei-koch.de
www.metzgerei-koch.de

Das zahlt sich aus.
Werbung im Amtsblatt



TOP DESIGN ZU TOP KONDITIONEN.
JETZT AB € 89,- MONATLICH
MIT 0% LEASEN ODER FINANZIEREN¹.

NISSAN INTELLIGENT MOBILITY

NISSAN MICRA N-WAY IG-T 100, 74 kW (100 PS), Benzin: Gesamtverbrauch l/100 km: innerorts 5,6, außerorts 3,9, kombiniert 4,5; CO₂-Emissionen: kombiniert 104,0 g/km (Messverfahren gem. EU-Norm); Effizienzklasse: B. NISSAN QASHQAI VISIA 1.3 DIG-T, 103 kW (140 PS), Benzin: Gesamtverbrauch l/100 km: innerorts 6,6, außerorts 4,5, kombiniert 5,3; CO₂-Emissionen: kombiniert 121,0 g/km (Messverfahren gem. EU-Norm); Effizienzklasse: A. NISSAN X-TRAIL ACENTA 1.3 DIG-T, 117 kW (160 PS), DCT-Automatik, Benzin: Gesamtverbrauch l/100 km: innerorts 7,4, außerorts 5,7, kombiniert 6,3; CO₂-Emissionen: kombiniert 145,0 g/km (Messverfahren gem. EU-Norm); Effizienzklasse: B. Kraftstoffverbrauch kombiniert (l/100 km): 6,8-3,9; CO₂-Emissionen kombiniert (g/km): 169,0-102,0 (Werte nach Messverfahren VO [EG] 715/2007); Effizienzklasse: C-A+.

Abb. zeigen Sonderausstattungen. ¹NISSAN MICRA N-WAY IG-T 100, 74 kW (100 PS), Benzin: Fahrzeugpreis: € 14.313,-, inkl. € 595,- Eintauschprämie. Leasingsonderzahlung € 2.390,-, Laufzeit 36 Monate (36 Monate à € 89,-), 30.000 km Gesamtaufleistung, effektiver Jahreszins 0%, Sollzinssatz (gebunden) 0%, Gesamtbetrag € 3.204,-, Gesamtbetrag inkl. Leasingsonderzahlung € 5.594,-. NISSAN QASHQAI VISIA 1.3 DIG-T, 103 kW (140 PS), Benzin: Fahrzeugpreis: € 17.990,-, inkl. € 1.190,- Eintauschprämie. Leasingsonderzahlung € 0, Laufzeit 36 Monate (36 Monate à € 179,-), 30.000 km Gesamtaufleistung, effektiver Jahreszins 0%, Sollzinssatz (gebunden) 0%, Gesamtbetrag € 6.444,-, Gesamtbetrag inkl. Leasingsonderzahlung € 6.444,-. NISSAN X-TRAIL ACENTA 1.3 DIG-T, 117 kW (160 PS), Benzin, DCT-Automatik: Fahrzeugpreis: € 24.932,-, inkl. € 1.190,- Eintauschprämie. Leasingsonderzahlung € 0,-, Laufzeit 36 Monate (36 Monate à € 209,-), 30.000 km Gesamtaufleistung, effektiver Jahreszins 0%, Sollzinssatz (gebunden) 0%, Gesamtbetrag € 7.524,-, Gesamtbetrag inkl. Leasingsonderzahlung € 7.524,-. Ein Kilometer-Leasingangebot für Neuwagen der NISSAN LEASING, Geschäftsbereich der RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Jagenbergstraße 1, 41468 Neuss, zzgl. Überführungs- und Zulassungskosten. Nur gültig für Kaufverträge bis zum 31.03.2020. Ein Angebot für Privatkunden. Die Eintauschprämie gilt nur, wenn Sie beim Kauf ein Altfahrzeug, das in den letzten 6 Monaten ununterbrochen auf Sie zugelassen war, in Zahlung geben. Die Zulassung des Altfahrzeugs und die Zulassung des Neufahrzeugs müssen auf denselben Namen lauten. Alternativ können Sie die angegebenen Modelle auch zu 0% finanzieren, Einzelheiten bei uns oder unter www.nissan.de

Autohaus BERG

Birkenharder Str. 12
88447 Warthausen
Telefon: 0 73 51 - 1 20 37
www.autohaus-berg.net

Wechsel in der Geschäftsführung



Sehr geehrte Kunden,

wir möchten Sie über eine Veränderung in der Geschäftsführung bei Druck + Verlag Wagner informieren.

Herr Tobias Pearman, Geschäftsführer der Schwäbischen Zeitung in Leutkirch übernimmt ab sofort die kommissarische Geschäftsführung von Druck + Verlag Wagner und löst damit Herrn Ralf Berti ab.

Mit Herrn Tobias Pearman konnte ein Experte für die Herstellung von Amts- und Mitteilungsblättern gewonnen werden, der seine langjährigen Erfahrungen im Zeitungs- und Amtsblatt-Geschäft bei Druck + Verlag Wagner einbringt. Er wird neben der operativen Führung des Verlages ab sofort auch für Sie als Ansprechpartner rund um das Thema Amtsblatt zur Verfügung stehen.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und stehen Ihnen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Kornwestheim

Druck + Verlag
WAGNER

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co.KG · Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim